

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Göming

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Vertragsgegenstand ist der Beitritt zum Verein „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Göming“ (kurz: EEG) und die Verteilung der von Mitgliedern erzeugten elektrischen Energie an Verbrauchsanlagen von Mitgliedern. Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder der EEG zwischen den Mitgliedern und dem Verein.

Auf diesen Vertrag sind die Statuten des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) anwendbar.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher und Stromlieferanten

Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und/oder Energieabnehmers und behalten den Liefer- und/oder Abnahmevertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der EEG bezogen wird.

Das Mitglied mit einer eigenen Erzeugungsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der EEG, ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht werden kann. Die EEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der EEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Energieabnehmer.

Die von der EEG verteilte Menge an elektrischer Energie entspricht der von

den Erzeugungsanlagen bereitgestellten, vom Netzbetreiber gemessen und von Verbrauchern bezogenen Menge. Die Aufteilung der erzeugten Energie erfolgt gemäß den von den Netzbetreibern gemessenen Viertelstunden-Werten nach dem dynamischen Verfahren.

Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die EEG.

3. Rechnungslegung

Die EEG vergütet bzw. verrechnet quartalsweise die innerhalb der Gemeinschaft erzeugten und verbrauchten Energie entsprechend der beschlossenen Tarife an die Mitglieder.

Die EEG ist berechtigt für die Abrechnung in der Energiegemeinschaft einen Dienstleister zu beauftragen und die Kosten an den Zählpunkthinhaber weiter zu verrechnen.

4. Zahlungskonditionen

Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge sind gemäß den beschlossenen Zahlungsbedingungen fällig und werden vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf dieses überwiesen.

Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt, die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Göming

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Austritt eines Mitgliedes aus der EEG und damit einhergehend die Kündigung des Vertrages kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

Auch der EEG steht es offen, den gegenständlichen Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz zweimaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen in Verzug ist.

Für den Austritt und somit Kündigung des Vertrages gilt die Schriftform (E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER

Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER

die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER

sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

6. Betrieb, Instandhaltung und Wartung der Erzeugungsanlage

Die EEG fungiert im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte der Energieerzeugungsanlage.

Die Wartung und Instandhaltung von Energieerzeugungsanlagen obliegen ausschließlich dem Mitglied. Das Mitglied verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb, Wartung und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für Erzeugungsanlagen im Ermessen des Mitglieds.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Göming

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

7. Haftung

Das Mitglied leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich das Mitglied.

Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzer.

8. Datenschutz

Die EEG verarbeitet und speichert die zur Ausübung und Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Daten.

9. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Vorgereicht zu diesem Vertrag gelten immer die aktuellen Vereinsstatuten.

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht.

Bei, für den gegenständlichen Vertrag, relevanten gesetzlichen Änderungen verpflichten sich die Vertragspartner diesen zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.